

Bekanntmachung

Förmliches Änderungsverfahren zum Bebauungsplan "Johann-Baader-Straße"

Bekanntmachung nach § 12 BauGB

Für o.g. Bebauungsplanänderung die vom Gemeinderat der Gemeinde Polling am 11.01.1996 als Satzung beschlossen wurde, wurde zwischenzeitlich das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 2. HS BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 Zust. V. BauGB durchgeführt.

Eine Verletzung v. Rechtsvorschriften wurde seitens des Landratsamtes nicht geltend gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird besonders hingewiesen. Danach können Berechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensteile eingetreten sind (Vertrauensschaden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindung für Bepflanzungen sowie Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung).

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und Behebung von Fehlern hingewiesen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Änderungsplan mit Begründung ist ab 02.07.1996 in der Gemeinde Polling, Rathaus, Kirchplatz 11, Zimmer 5 niedergelegt und kann während der allgemeinen Dienststunden (Mo.- Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und Do. 16.00 - 18.00 Uhr) in der Zeit v. 02.07.1996 - 05.08.1996 eingesehen werden.

Auch nach Ablauf der Auslegungsfrist können die Planunterlagen während des ganzen Jahres - innerhalb der Dienststunden - von jedermann eingesehen werden.

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Weiß, 1. Bürgermeister

Angeheftet am:	02.07.1996
Abgenommen am:	05.08.1996
Zeichen:	2 hil/r

Änderungsplan zum Bebauungsplan "Johann-Baader-Straße"

Der Buchstabe "C" weitere Festsetzungen Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Das Baugebiet ist als "Allgemeines Wohngebiet" gem. § 4 BauNVO festgesetzt.



Weiβ

Weiβ
1. Bürgermeister

Begründung:

Die Änderung wurde auf Grund der Anpassung der Rechtslage an die tatsächlich gegebenen Verhältnisse notwendig.

Das Gebiet weist eindeutig die Struktur eines "Allgemeinen Wohngebietes" auf.

Planfassung vom 05. Januar 1996

Weiβ

Weiβ
1. Bürgermeister